

VERORDNUNG

über die Wasserversorgung Schattdorf (WVV)

(vom 1. Januar 2020)

Die Einwohnergemeinde Schattdorf vom 25. November 2019,

gestützt auf Artikel 106 ff der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹ und auf die Artikel 67 und 78 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG)².

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Schattdorf ohne das Gebiet Haldi. Für das Gebiet Haldi bleibt Absatz 2 vorbehalten.

²Für das Gebiet Haldi schliesst der Gemeinderat mit der privaten Wassergenossenschaft Haldi einen Leistungsvertrag ab, um die Groberschliessungspflicht zu erfüllen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben zu Lasten der Gemeinderechnung.

³Das Bundesrecht und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Zweck und Inhalt

¹Diese Verordnung regelt die Organisation der Wasserversorgung Schattdorf, die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, sowie die Finanzierung, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

²Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

Artikel 3 Rechtsnatur

Unter dem Namen „Wasserversorgung Schattdorf“ (nachfolgend WVS genannt) besteht mit Sitz in Schattdorf und Domizil bei der Gemeindeverwaltung Schattdorf eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Schattdorf.

Artikel 4 Haftung der Einwohnergemeinde

Für alle Verbindlichkeiten der WVS haftet die Einwohnergemeinde Schattdorf subsidiär.

Artikel 5 Rechtliche Mittel

¹Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die WVS im Rahmen der bewilligten Kredite Rechtsgeschäfte mit Dritten abschliessen, wie Kauf-, Dienstbarkeits-, Wasserlieferungs-, Werkverträge und dergleichen.

¹ RB 1.1101

² RB. 40.1111

40.21

²Sie kann Wasserbezugskonzessionen erteilen, im Rahmen des Gesetzes über die Enteignung³, die Enteignung beanspruchen und gestützt auf diese Verordnung Verfügungen treffen.

³Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vertritt die WVS die Gemeinde Schattdorf nach aussen.

Artikel 6 Monopol

¹Der WVS steht mit Ausschliesslichkeit das Recht zu, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiet der Gemeinde Schattdorf Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben. Für das Gebiet Haldi bleibt der Leistungsvertrag nach Artikel 1 Absatz 2 vorbehalten.

²Vorbehalten bleiben entgegenstehende Rechte Dritter und Anordnungen des übergeordneten Rechts, die dem Monopol nach Absatz 1 vorgehen.

³Die WVS kann Dritten das Recht verleihen, Trink- und Brauchwasser, sei es für den eigenen Gebrauch oder für Dritte zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben. In der Konzession sind Art, Inhalt, Umfang, Dauer, Entschädigung usw. genau zu umschreiben.

2. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 7 Organe

Die Organe der WVS sind:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung (Artikel 8)
- b) der Gemeinderat (Artikel 9)
- c) die Wasserkommission (Artikel 10)
- d) die Rechnungsprüfungskommission (Artikel 11)

Artikel 8 Einwohnergemeindeversammlung

¹Die Einwohnergemeindeversammlung im Sinne von Artikel 110 KV ist das oberste Organ der Wasserversorgung.

²Ihr obliegen:

- a) Erlass und Aufhebung der vorliegenden Verordnung;
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Verordnung über die Tarife der WVS;
- c) Wahl des Präsidenten und der vier Mitglieder der Wasserkommission;
- d) Beschlussfassung über das Budget und die Abnahme der Erfolgsrechnung (Betriebsrechnung), Investitionsrechnung und Bilanz der WVS;
- e) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten für den Ausbau der Wasserversorgung gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung;
- f) Genehmigung von Verträgen und Konzessionen mit anderen Wasserversorgungen und öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden.

Artikel 9 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung überträgt.

³ EntG; RB 3.3211

²Er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Wasserkommission.

³Der Gemeinderat beaufsichtigt die WVS. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁴ über die Aufsicht in der Gemeinde sind sinngemäss anzuwenden.

Artikel 10 Wasserkommission

¹Die Wasserkommission besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Diese werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

²Die Wasserkommission ist das oberste leitende Organ der Wasserversorgung der Gemeinde Schattdorf. Sie ist zuständig, sofern diese Verordnung nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig erklärt. Für ihren Aufgabenbereich vertritt sie die Gemeinde nach aussen.

³Der Wasserkommission obliegt der Vollzug dieser Verordnung und der, gestützt darauf, erlassenen rechtskräftigen Verfügungen.

⁴Sie hat die Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen.

⁵Der Wasserkommission obliegen die Projektierung, der Bau, der Betrieb und der Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

⁶Sie ist für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von sanitären Installationen zuständig.

⁷Sie besorgt die Kontrolle und Abnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, sowie der Hausanschlussleitungen und der Hausinstallationen.

⁸Sie wählt den Brunnenmeister und dessen Stellvertreter, regelt im Arbeitsvertrag deren Anstellungsverhältnis und erlässt das Pflichtenheft für den Brunnenmeister.

⁹Der Wasserkommission steht für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben die Gemeindeverwaltung zu Selbstkosten zur Verfügung.

Artikel 11 Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der WVS. Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr die Gemeindeordnung überträgt⁵.

²Die Mittel der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach der Gemeindeordnung⁶.

3. Abschnitt: Planung der Wasserversorgung, Qualitätssicherung

Artikel 12 Genereller Wasserversorgungsplan

¹Die WVS erstellt einen generellen Wasserversorgungsplan (GWP).

²Der GWP legt die notwendigen öffentlichen Anlagen für die ordnungsgemässe Groberschliessung der Bauzone mit Trink-, Brauch- und Löschwasser fest.

³Der GWP ist periodisch den neuen Gegebenheiten anzupassen.

⁴ GEG; RB 1.1111, Art. 67ff.

⁵ Artikel 47 und 48 GO; RBS 1.11

⁶ Artikel 49-51 GO; RBS 1.11

40.21

Artikel 13 Qualitätssicherungssystem

¹Die WVS erstellt und unterhält ein Qualitätssicherungssystem.

²Mit organisatorischen, betrieblichen, baulichen und technischen Massnahmen soll die geforderte Qualität gemäss Lebensmittelgesetzgebung erreicht und gesichert werden.

Artikel 14 Schutzzonen

¹Die WVS beantragt dem Regierungsrat, die zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen erforderlichen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.

²Die rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Nutzungsplan als orientierender Planinhalt einzutragen.

³Soweit das entsprechende Schutzreglement des Regierungsrats nichts Anderes bestimmt, gelten im Schutzgebiet folgende Regeln:

- a) Agrarland, welches sich in Schutzzonen befindet, darf nur unter Einhaltung der verlangten Schutzmassnahmen bewirtschaftet werden. Die Einschränkungen sind in der Schutzzonenvereinbarung, welche mit den Bewirtschaftern abgeschlossen werden, definiert. Die Auflagen sind lückenlos und dauernd einzuhalten. Zuwiderhandlung kann mit Entschädigungskürzung und Busse geahndet werden.
- b) Bauarbeiten in den Schutzzonen müssen von der WVS bewilligt werden. Mit der Bewilligung werden die einzuhaltenden Auflagen verfügt, die lückenlos und dauernd einzuhalten sind.

Artikel 15 Kataster

¹Die WVS lässt über alle Wasserversorgungsanlagen sowie Hausanschlüsse einen digitalen Kataster (gem. SIA-Norm) ausarbeiten.

²Sie lässt diesen Kataster laufend nachführen.

³Der Kataster ist beim Brunnenmeister oder auf dem Geoportal des Kantons einsehbar. Interessenten erhalten Auszüge gegen eine Gebühr.

4. Abschnitt: **Öffentliche Wasserversorgungsanlagen**

Artikel 16 Eigentum, Kontrollrecht

¹Im Eigentum der WVS stehen die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wie Quelfassungen, Pumpwerke, Wasserreservoirs, Steuerungs- und Kontrollgeräte, Streckenschieber, Hydranten, sowie die öffentlichen Leitungen.

²Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sollen in der Regel auf öffentlichem Grund oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an den Grenzen der Grundstücke gebaut werden.

³Müssen für öffentliche Wasserversorgungsanlagen Grundstücke Privater Eigentümer in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Enteignungsgesetz einzuleiten.

⁴Die Wasserkommission, oder die von ihr beauftragten Dritten haben ein Zutritts- und Kontrollrecht, für alle öffentlichen Anlagen. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Interessen des Grundeigentümers zu wahren.

Artikel 17 Öffentliche Leitungen und Hydranten

¹Die öffentlichen Leitungen umfassen die Hauptleitungen und die Hydranten.

²Die WVS erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Hydranten sind zu Lasten des Bauprojekts zu erstellen. Anschliessend gehen diese kostenlos an die WVS über.

³Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung. Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen gehen zu Lasten der WVS.

⁴Die WVS bestimmt den Standort der Hydranten.

⁵Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

⁶Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Betätigen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

⁷Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung der WVS freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über-, oder unterbauen, oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

⁸Wer beabsichtigt, Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVS über die Lage allfälliger Leitungen zu erkunden und für deren Schutz zu sorgen.

5. Abschnitt: **Private Wasserversorgungsanlagen**

Artikel 18 Definition

Die privaten Anlagen umfassen die Versorgungsleitungen, die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

Artikel 19 Versorgungsleitungen

¹Die Versorgungsleitungen werden an die Hauptleitung angeschlossen und versorgen die einzelnen Baugrundstücke.

²Haben die Versorgungsleitungen einen Durchmesser von mehr als 100 mm, können diese mit dem Einverständnis aller Beteiligten, unentgeltlich, inklusiv dem T-Stück, in das Eigentum der WVS überführt werden. In diesem Fall übernimmt die WVS den zukünftigen Leitungsunterhalt zu ihren Lasten.

Artikel 20 Hausanschlussleitungen

¹Die Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitung mit der privaten Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch ab einer Hauptleitung erfolgen. Dies bedarf der Bewilligung der WVS.

²In der Regel ist jedes Grundstück für sich durch eine separate, möglichst kurze und gradlinige Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung anzuschliessen.

³In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen, jederzeit zugänglichen Grund liegt.

Artikel 21 Bewilligungspflicht

¹Bewilligungspflichtig sind:

40.21

- a) jede grundlegende Neuinstallation, Abänderung oder Erweiterung der bestehenden Installationen bei Neu-, An- und Umbauten;
- b) der dauernde oder vorübergehende Anschluss an eine Haupt-, Versorgungs- oder Hausanschlussleitung;
- c) der Bezug von Bauwasser.

²Für bewilligungspflichtige Massnahmen gemäss Absatz 1 ist der WVS vorgängig ein «Bewilligungsgesuch Wasserversorgung» einzureichen.

³Die Wasserkommission erteilt die Bewilligung auf ein vorgängig einzureichendes Gesuch, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.

⁴Die Wasserkommission verweigert die Bewilligung bei:

- a) mangelnder Sicherheit;
- b) Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- c) negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung;
- d) fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

⁵Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVS ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 22 Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und umfasst mindestens:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular «Bewilligungsgesuch Wasserversorgung»;
- Wasserleitungskatasterauszug mit eingetragenem Projekt und Angabe der Anschlussleitung mit Querschnitt;
- Grundrisse mit eingetragenen Sanitärinstallationen;
- Sanitärschema (ein Satz der Pläne und Schemas farbig) mit folgenden Angaben:
 - vollständige Dimensionierung;
 - verwendete Werkstoffe und die Bezeichnung der Apparate;
 - Anschlussleitungen Kalt- und Warmwasser;
- Angabe der Belastungswerte gemäss Artikel 4 der Verordnung über die Tarife der WVS:
 - Dazu ist das Formular „Anmeldung von Installationsarbeiten“ zu verwenden.
 - Abwasserleitungen müssen vollständig im Schema eingezeichnet sein.

²Die Unterlagen sind vom Gesuchsteller, vom Projektverfasser, oder von der für die Hausinstallation verantwortlichen Unternehmung unterzeichnet, mit einem «Bewilligungsgesuch Wasserversorgung» einzureichen.

³Die WVS kann weitere Angaben und Unterlagen einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Artikel 23 Erstellung, Ausführung, Unterhalt

¹Die Grundstückeigentümerschaft hat die Versorgungsleitung, die Hausanschlussleitung, die Hausinstallation, einschliesslich Absperrorgan auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die WVS bestimmt Leitungsführung, Absperrorgan, Grösse der Messeinrichtungen (zusätzliche Wasserzähler) und Art des Hausanschlusses.

²Der Anschluss der Versorgungsleitung an die Hauptleitung mittels T-Stück, geht zu Lasten der Grundstückeigentümerschaft. Das T-Stück geht anschliessend unentgeltlich ins Eigentum der WVS über.

³Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch WVS begonnen werden.

⁴Jede Änderung einer bereits bewilligten Installation muss der WVS vorgängig mitgeteilt und im Schema resp. im Grundriss bereinigt werden.

⁵Die Installationsfirma ist verpflichtet, bei der Bauherrschaft die genehmigten Planunterlagen einzusehen und allfällige Abänderungen bei der Arbeitsausführung in vollem Umfang zu berücksichtigen und die Änderungen der WVS zu melden.

⁶Für Erstellung, Veränderung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Hausanschlussleitungen sowie Hausinstallationen sind die Leitsätze des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) verbindlich.

⁷Meldungen über den Zeitpunkt des Installationsbeginns der Hauszuleitung, bzw. den Bauwasseranschluss, müssen mindestens zehn Tage vor Ausführung an den Brunnenmeister erfolgen.

⁸Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen, in denen Nicht-Trinkwasser wie Brauchwasser, Abwasser oder andere Medien fließen, sind verboten.

⁹Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

¹⁰Der Eigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Artikel 24 Abnahme

¹Die Abnahme der Hausanschlussleitung ist der WVS frühzeitig, mindestens fünf Tage im Voraus, anzumelden.

²Die Hausanschlussleitung und das Absperrorgan müssen für die Kontrolle und das Einmessen durch die WVS frei liegen und dürfen erst anschliessend eingedeckt werden.

³An allen neuen, resp. veränderten Leitungen, muss bei der Abnahme eine Druckprobe gemäss den Leitsätzen des SVGW erfolgen.

⁴Nach Fertigstellung der Hausinstallation ist die Endabnahme der WVS anzumelden.

⁵Mit der Abnahme («Abnahmeprotokoll für Sanitär Hausinstallationen») übernimmt die WVS keine Gewährleistung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

Artikel 25 Installationsberechtigung

¹Zur Ausführung von sanitären Installationen in der Gemeinde Schattdorf bedarf es einer Bewilligung. Diese wird durch die WVS erteilt, wenn der Gesuchsteller den Nachweis erbringt, dass er über eine zureichende berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung verfügt. Als zureichende Ausbildung gilt eine höhere Fachprüfung im Sanitärfach oder eine gleichwertige Ausbildung.

²Wer die Ausführung sanitärer Installationen veranlasst, hat sich über das Vorliegen einer Bewilligung im Sinne dieses Artikels zu vergewissern.

³Die WVS kann den Entzug der Installationsbewilligung jederzeit aus wichtigen Gründen verfügen.

Artikel 26 Meldepflicht bei Handänderungen

Handänderungen an Liegenschaften, die an der Wasserversorgung angeschlossen sind, sind durch den Veräusserer schriftlich der WVS zu melden.

Artikel 27 Anschluss an eine Privatleitung

¹Die WVS kann Eigentümer auf ihr Anschlussgesuch hin anweisen, ihren Anschluss an die Leitung eines anderen Privaten zu bewerkstelligen, sofern keine andere, ebenso zweckmässige Lösung möglich ist.

40.21

²In diesem Fall hat der Gesuchsteller dem anderen Eigentümer für die Mitbenützung seiner Wasserleitung eine einmalige Entschädigung zu bezahlen und anteilmässig an den Unterhalts- und Betriebskosten beizutragen.

Artikel 28 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der anschliessenden Grundstückeigentümerschaft.

Artikel 29 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen müssen zu Lasten der Grundstückeigentümerschaft beim Abgang vom T-Stück abgetrennt werden, sofern nicht eine Wiederbenutzung innert eines Jahres feststeht.

Artikel 30 Kontrollrecht und Behebung von Mängeln bei privaten Anlagen

¹Den Organen der WVS, oder von ihr beauftragten Dritten, ist zur Kontrolle der Hausinstallation, sowie zur Ablesung der Zählerstände Zutritt zu ermöglichen. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Interessen des Grundeigentümers zu wahren.

²Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat die Grundstückeigentümerschaft auf schriftliche Aufforderung der WVS die Mängel innert der festgelegten Frist zu beheben. Unterlässt sie dies, so kann die WVS die Mängel auf Kosten der Grundstückeigentümerschaft beheben lassen.

6. Abschnitt: **Wasserabgabe und Wasserbezug**

Artikel 31 Umfang der Versorgungspflicht

¹Die WVS liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie, zu den Bedingungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Erlasse.

²Die WVS hat jederzeit für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen für Trinkwasser, gemäss schweizerischer Lebensmittelgesetzgebung, zu sorgen.

³Gleichzeitig stellt die WVS Wasser zu Löschzwecken bereit.

⁴Ausserhalb des Baugebietes ist die WVS nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden, standortgebundenen Gebäuden, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

⁵Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

⁶Die Organe der WVS können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- e) wenn dies durch Feuerlöschaktionen, oder durch besonders hohe Feuergefahr notwendig ist.

⁷Die WVS ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren. Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.

Artikel 32 Wasserbezug

Der Wasserbezug wird mittels Wasserzähler ermittelt, sofern diese Verordnung oder die Verordnung über die Tarife der Wasserversorgung Schattdorf nichts anderes bestimmt.

Artikel 33 Wasserzähler der WVS

¹Erfolgt ein Wasserbezug ohne Einleitung in eine Abwasseranlage der Abwasser Uri, muss die Verbrauchsmessung durch einen Wasserzähler der WVS erfasst werden. Ausgenommen ist ein bloss vorübergehender Wasserbezug.

²Die WVS liefert, baut ein, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Wasserzähler auf ihre Kosten. Diese Wasserzähler bleiben im Eigentum der WVS.

³Die jährliche Mietgebühr des wasserversorgungseigenen Wasserzählers ist vom Grundeigentümer zu bezahlen. Die Gebührenhöhe ist in der Verordnung über die Tarife der WVS festgelegt.

⁴Der Standort des Wasserzählers wird von der WVS bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁵Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Im Weiteren sind die Leitsätze des SVGW verbindlich.

⁶Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁷Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVS ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 5 % bis 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVS die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

⁸Für Wasserzähler der Abwasser Uri gilt deren Recht.

Artikel 34 Haftung der Wasserbezüger

Die Wasserbezüger haften gegenüber der WVS für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder ungenügenden Unterhalt, der WVS zufügen. Sie haben auch für die Mieterschaft, die Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Artikel 35 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVS, Wasser an Dritte abzugeben, oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrorganen an Umgehungsleitungen verboten.

Artikel 36 Kündigung des Wasserbezuges

Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der WVS drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

7. Abschnitt: **Finanzierung**

Artikel 37 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Der Bau und Betrieb der WVS soll selbsttragend sein.

² Anschluss- und Benutzergebühren sind insgesamt so zu bemessen, dass die Einnahmen der WVS sowohl die laufenden Aufwendungen der Betriebs- und Investitionsrechnung decken, wie auch die Erneuerung und den nötigen Ausbau sicherstellen.

Artikel 38 Gebühren

¹ Die Berechnungsmethode und die Höhe der Anschlussgebühren (einmalige Gebühren) sind in der Verordnung über die Tarife der WVS festgelegt.

² Die Grund- und Mengengebühren (wiederkehrende Gebühren) sind in der Verordnung über die Tarife der WVS festgelegt.

³ Die Wasserkommission verlangt für ihre Tätigkeiten, zu Gunsten Dritter, Gebühren, gemäss der Verordnung über die Tarife der WVS.

8. Abschnitt: **Strafbestimmungen und Rechtsschutz**

Artikel 39 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Rechtserlasse und Verfügungen werden mit Busse bis zu CHF 5000.– bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Anwendungen der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 40 Rechtsmittel

¹ Alle Verfügungen der Wasserkommission können innert 20 Tagen seit der Eröffnung, schriftlich und begründet beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.⁷

9. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 41 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

Das Reglement für die Wasserversorgung Schattdorf (WVR) vom 19. November 2012 wird aufgehoben.

Artikel 42 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

⁷ VRPV; RB 2.2345

Schattdorf, 25. November 2019

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf

Der Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Die Gemeindegemeinschaft: Luzia Arnold

Inhaltsübersicht Verordnung über die Wasserversorgung (WVV)

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1	Geltungsbereich
Artikel 2	Zweck und Inhalt
Artikel 3	Rechtsnatur
Artikel 4	Haftung der Einwohnergemeinde
Artikel 5	Rechtliche Mittel
Artikel 6	Monopol

2. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 7	Organe
Artikel 8	Einwohnergemeindeversammlung
Artikel 9	Gemeinderat
Artikel 10	Wasserkommission
Artikel 11	Rechnungsprüfungskommission

3. Abschnitt: **Planung der Wasserversorgung, Qualitätssicherung**

Artikel 12	Genereller Wasserversorgungsplan
Artikel 13	Qualitätssicherungssystem
Artikel 14	Schutzzonen
Artikel 15	Kataster

4. Abschnitt: **Öffentliche Wasserversorgungsanlagen**

Artikel 16	Eigentum, Kontrollrecht
Artikel 17	Öffentliche Leitungen und Hydranten

5. Abschnitt: **Private Wasserversorgungsanlagen**

Artikel 18	Definition
Artikel 19	Versorgungsleitungen
Artikel 20	Hausanschlussleitungen
Artikel 21	Bewilligungspflicht
Artikel 22	Gesuchsunterlagen
Artikel 23	Erstellung, Ausführung, Unterhalt
Artikel 24	Abnahme

Artikel 25	Installationsberechtigung
Artikel 26	Meldepflicht bei Handänderungen
Artikel 27	Anschluss an eine Privatleitung
Artikel 28	Erwerb Durchleitungsrechte
Artikel 29	Stilllegung
Artikel 30	Kontrollrecht und Behebung von Mängeln bei privaten Anlagen

6. Abschnitt: **Wasserabgabe und Wasserbezug**

Artikel 31	Umfang der Versorgungspflicht
Artikel 32	Wasserbezug
Artikel 33	Wasserzähler der WVS
Artikel 34	Haftung der Wasserbezüger
Artikel 35	Wasserableitungsverbot
Artikel 36	Kündigung des Wasserbezuges

7. Abschnitt: **Finanzierung**

Artikel 37	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 38	Gebühren

8. Abschnitt: **Strafbestimmungen und Rechtsschutz**

Artikel 39	Zuwiderhandlungen
Artikel 40	Rechtsmittel

9. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 41	Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts
Artikel 42	Inkrafttreten